

Unter D. bemerkt die Deputation:

D) Die I. Kammer stellte den Antrag: Daß auch die katholischen Theologen einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden möchten.

Der Beitritt hierzu ist wohl unbedenklich.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir die Frage erlauben, auf welche Art dieses eingerichtet werden soll; denn so viel ich weiß, besteht keine katholische Facultät auf der Universität und mir ist es nicht klar, wie eine Prüfung veranstaltet werden soll.

Refer. Abg. Sachse: Wie das zu machen sei, hat die Deputation allerdings nicht absehen können; sie hat das der Administration überlassen; allein sie hat geglaubt, daß bei einem Clerus, der so zahlreich sei, auch Männer vorhanden sein müßten, welche diese Prüfung übernehmen können.

Staatsminister D. Müller: Es würde hier vielleicht eine ähnliche Einrichtung, wie bei den protestantischen Theologen getroffen werden können, indessen wird dieß wohl lediglich den katholisch-geistlichen Behörden überlassen werden müssen, da sie dafür zu sorgen haben, daß die katholischen Gemeinden mit tüchtigen Geistlichen versorgt werden. Dazu gehört denn auch die Veranstaltung zu der Fortbildung der Theologen, welche von der Universität zurückkommen.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Erklärt sich die Kammer mit dem Antrage unter D. einverstanden? Sie wird einstimmig bejaht.

Bei E. äußert die Deputation:

E) Die I. Kammer beschloß: Man möge bei dem Ministerio des Cultus alle unter Einer römischen Biffer vorkommenden Posten als vereinigt ansehen, außerdem auch noch in gleicher Maße die Positionen LXII. LXIII. und LXIV. verbinden.

Die Positionen LXIII. und LXIV. eignen sich zur Verbindung mit einander, die Position LXII. aber muß, da sie einen ganz andern Gegenstand betrifft, wohl für sich stehen bleiben; es scheint aber unbedenklich, deren Unterabtheilungen, so wie die der übrigen unter Einer römischen Biffer vorkommenden Positionen, als vereinigt anzusehen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir auch hier die Frage erlauben, wie das zu verstehen sei, ob Ueberschüsse von einer Position auf die andere bei dem Cultusministerium herübergenommen werden dürfen?

Referent, Abg. Sachse: Allerdings ist es so gemeint, und es ist dieß schon bei mehreren Positionen beschlossen worden.

Der Präsident fragt: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? Man antwortet mit Ausschluß einer Stimme (Abg. v. Thielau) mit Ja.

(Fortsetzung folgt.)

Dreihundertste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. October 1834.

Fortsetzung der Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von den anwe-

senden 31 Mitgliedern genehmiget und durch die Abgg. Meinhold und v. Beust (auf Neusalza) mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist nichts eingegangen.

Staatsminister v. Beschau ergreift das Wort: Ich habe die geehrte Kammer zu benachrichtigen, daß die Hindernisse, welche bis jetzt der Erlassung des Gesetzes über die Staatsschuldenskasse entgegenstanden, nunmehr beseitigt sind. Es ist auch deshalb bereits an die 2. Kammer, wo die Berathung über diesen Gegenstand zuerst stattfindet, ein allerhöchstes Decret abgegeben worden; indeß erwähne ich es hier, weil man sich dabei recht baldigst über 2 Punkte zu entschließen haben wird. Die Staatsschuldendeputation soll aus 5 Mitgliedern bestehen, und man hat geglaubt, daß davon zuerst die Mehrzahl von 3 Personen in der 2. Kammer zu wählen sein werde, wogegen diese Mehrzahl bei der nächsten Wahl auf die 1. Kammer übergehen wird. Nun entstand aber die Frage, in welcher Kammer, der gegebenen Zusicherung nach, ein Mitglied aus der Oberlausitz zu entnehmen sein dürfte, wo man sich ebenfalls für die 2. Kammer entschieden hat, weil dort für jetzt 3 Personen ernannt werden.

Ferner erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es der Regierung erwünscht erscheint, daß sich wenigstens ein Mitglied der Staatsschuldendeputation in Dresden aufhalte, da es sich wohl zutragen kann, daß schleunige Communicationen und Verfügungen nothwendig werden. Es ist zwar eine dergleichen Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen worden, allein die Kammern haben sich dahin erklärt, jenem Wunsche „so weit thunlich“ nachzukommen, und ist daher sehr wünschenswerth, daß sowohl hierüber, als auch über den erst erwähnten Punkt die verehrten Präsidien beider Kammern zuvor eine Vernehmung einleiten, damit sich nicht erst und vor erfolgter Wahl eine zeitraubende Communication unter den Kammern nothig macht.

Niemand entgegnet etwas hierauf, und der Präsident ersucht den Hrn. Finanzminister, die Berathung zwischen ihm selbst und dem Präsidenten der 2. Kammer veranstalten zu wollen.

Man schreitet nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung über das allerhöchste Decret wegen der Patrimonialgerichte und der Criminalgerichtsbarkeit befindet, und zwar hat man sich nur noch über die Frage wegen der Criminalgerichtsbarkeit auszusprechen.

Referent in der Sache ist v. Carlowitz, welcher einleitend Folgendes äußert: Die zweite Kammer hat sich gegen den diesseitigen Beschluß erklärt, weil sie die Abgabe der Criminaljurisdiction ohne die Civiljurisdiction für verfassungswidrig, unzumuthig und unnöthig erkennen zu müssen glaubt. Was nun den ersten Punkt, die angebliche Verfassungswidrigkeit anlangt, so kann hier wohl kaum von der Verfassung Sachsens nach der Urkunde vom 4. Septbr. 1831 die Rede sein, denn nirgends ist nachgewiesen, welcher §. hier entgegenstehen kann oder soll. Es muß also wohl von der Organisation der Patrimonialgerichtsbar-